

Die Mitgliederversammlung der

Kirchenmusikfreunde in der Lößnitz e. V. hat am 16.05.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen.

## **Beitragsordnung Kirchenmusikfreunde in der Lössnitz e.V.**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2)
  - a) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
  - b) Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags. Der reduzierte Beitrag ist fällig einen Monat nach dem Beitritt.
  - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.
  - d) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
  - e) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.
- (3) Die Zahlung soll zum Fälligkeitstermin per Bankeinzug erfolgen. Liegt keine Einzugsermächtigung zugunsten des Fördervereins vor, ist der Beitrag auf das Geschäftskonto des Vereins zu überweisen. Eine Bareinzahlung bei den Mitgliedern des Vorstands ist nur im Ausnahmefall möglich.
- (4) Der jährliche Beitrag beträgt für
  - a) natürliche Personen: 60.- Euro,
  - b) juristische Personen: 500,- Euro,
  - c) Ehrenmitglieder: beitragsfrei,
- (5) Der Jahresbeitrag für das Gründungsjahr 2024 beträgt jeweils die Hälfte und ist zwei Monate nach der Eintragung ins Vereinsregister fällig.